

Amtliches Mitteilungsblatt



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Satzung der Ethikkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 5/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/8. Februar 2023

Satzung

der Ethikkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Forschungsvorhaben können Risiken bedingen, die ethische Fragen aufwerfen. Entsprechend der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils gültigen Fassung holen Forschende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin für Forschungsprojekte mit erheblichen Risiken ein Ethikvotum ein und legen dieses an geeigneten Stellen vor. Vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens lassen sie sich beraten, wenn sich die Einschätzung der erheblichen Risiken des Forschungsvorhabens ändert.

Zur Begutachtung ethischer Fragen im Zusammenhang mit den Risiken von Forschungsvorhaben setzt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Ethikkommission ein. Diese führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin“ (nachfolgend Kommission genannt).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Begutachtung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben, an denen Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt sind.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Fakultätsrat setzt für die Prüfung und Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben eine Kommission ein. Die Kommission ist als unabhängiges Gremium im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Kommission gibt auf Basis einer Beurteilung der erheblichen Risiken von Forschungsvorhaben Voten über deren ethische Vertretbarkeit gemäß der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils gültigen Fassung ab.

(3) Die Kommission berät Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor und während der Durchführung eines Forschungsvorhabens, wenn erhebliche Risiken (z.B. für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, informelle Selbstbestimmung oder Umwelt) erkennbar sind oder werden.

(4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage des jeweils geltenden Rechts und der jeweiligen wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind Forschende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Kommission begutachtet ausschließlich Anträge zu solchen Projekten, an denen mindestens ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beteiligt ist.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission

(1) Der Kommission gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder an, von denen drei Hochschullehrer:innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, die das Spektrum der Fächer der Fakultät möglichst breit repräsentieren. Des Weiteren gehören der Kommission je ein Mitglied der Statusgruppen der akademischen Mitarbeiter:innen, der Studierenden und der Mitarbeiter:innen für Technik, Service und Verwaltung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. Für mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen und für alle Kommissionsmitglieder der übrigen Statusgruppen wird je eine Stellvertretung benannt. Die Stellvertreter:innen der Hochschullehrer:innen sollen die jeweilige Fachdisziplin vertreten.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden von den Vertreter:innen ihrer Statusgruppen im Fakultätsrat benannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre entsprechend der Amtszeit des Fakultätsrates. Endet die Mitgliedschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor Ablauf der Amtszeit, endet auch die Mitgliedschaft in der Kommission. Für ein ausgeschiedenes Mitglied muss dann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden. Die Mitglieder der Kommission werden fakultätsüblich bekannt gemacht.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es den Vorsitz hat, vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied muss für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(4) Die Kommission wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in. Die:der Vorsitzende und die:der Stellvertreter:in müssen hauptberufliche Hochschullehrer:innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

(5) Im Bedarfsfall können die:der Datenschutzbeauftragte der HU und weitere, auch HU-externe Expert:innen zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen werden. Als Gäste der Sitzungen sind sie gesondert zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) Für eine etwaige Befangenheit der Kommissionsmitglieder gelten die für Berufungsverfahren an der HU anzuwendenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Kommission agiert auf Basis der Geschäftsordnung des Akademischen Senats in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann sich die Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Anträge zur Begutachtung ethischer Aspekte von Forschungsvorhaben sind schriftlich in elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache an die:den Vorsitzende:n der Kommission zu richten. Die Kommission beschließt Näheres zum Antragsformular und den aufzunehmenden Inhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

(2) Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten zu:

- a) den Beteiligten im Forschungsprojekt,
- b) Art, Inhalten, Zielen und Dauer des Forschungsprojekts,
- c) Art und Weise der wissenschaftlichen Verfahren/ Methodik,
- d) den Teilnehmer:innen,
- e) Hinweisen auf mögliche Risiken,
- f) möglichen Interessenskonflikten sowie zu
- g) dem Umgang mit den erhobenen und in sonstiger Weise anfallenden Daten.

(3) Der Antrag kann in Formularform erfolgen. Er soll eine kurze Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der möglichen Risiken des Forschungsvorhabens enthalten. Es ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder

gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Kommission kann von der:dem Antragsteller:in verlangen, ergänzende Unterlagen, Angaben, Stellungnahmen oder sonstige schriftliche Begründungen nachzureichen.

(5) Änderungen und eine Rücknahme des Antrags sind möglich. Risikorelevante Änderungen des Forschungsvorhabens nach der Antragstellung sind der Kommission unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6 Verfahren innerhalb der Kommission

(1) Die Kommission tagt, sooft es die Antragslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Verlauf der Sitzungen sowie deren Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung sind auch online mit geeigneter Technik möglich, sofern kein Kommissionsmitglied widerspricht.

(2) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Sie kann von Antragsteller:innen und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihrer Entscheidung – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die:der Antragsteller:in kann Sachkundige ihrer:seiner Wahl beteiligen. Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät müssen der Kommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Kommission muss der:dem Antragsteller:in Gelegenheit zur Stellungnahme geben, insbesondere, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass der Antrag abzulehnen ist.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Externe Gutachter:innen und Sachverständige werden bei ihrer Beauftragung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Das Begutachtungsverfahren einschließlich einer mündlichen Erörterung des Antrages in der Kommissionssitzung soll nicht länger als zehn Wochen dauern.

(6) Die Kommission kann Voraussetzungen und Regeln für eindeutig zu beurteilende Anträge beschließen, für die sie die Beschlussfassung auf die:den Vorsitzende:n delegiert. Die:der Vorsitzende informiert die Kommission im Falle derartiger Beschlüsse in angemessener Weise zeitnah nach Beschlussfassung.

§ 7 Beschlussfassung und weiteres Verfahren

(1) Die Kommission stellt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit durch Beschluss fest, inwieweit nach ihrer Einschätzung der Risiken die Durchführung des Vorhabens ethisch vertretbar erscheint. Die Kommission beurteilt das Forschungsvorhaben insbesondere hinsichtlich der Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung der Risiken.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn fünf der sechs Mitglieder anwesend und alle Statusgruppen vertreten sind. Die Anwesenheit der:des Vorsitzenden oder der:des Stellvertreter:in ist zwingend erforderlich. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

(3) Die Ethikkommission stimmt darüber ab, ob sie das Forschungsvorhaben auf Basis der im Antrag kommunizierten Risiken für ethisch unbedenklich hält. Das resultierende Ethikvotum lautet entweder „Aus Sicht der Kommission bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder „Aus Sicht der Kommission bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, so dass der Antrag abgelehnt wird.“.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden. Beschlüsse können in Textform (Umlaufverfahren) erfolgen, wenn keines der Kommissionsmitglieder dem Verfahren innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Beschlussvorlage(n) widerspricht. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren gelten die Regeln zur Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2. Die:der Vorsitzende kann eine angemessene Frist für die Abstimmung im Umlaufverfahren setzen. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen werden als Enthaltung gezählt.

(5) Der Beschluss und das resultierende Ethikvotum der Kommission ist der:dem Antragsteller:in schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Ethikvoten und etwaige Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

(6) Im Falle eines ablehnenden Ethikvotums ist der:dem Antragssteller:in ein angemessener Zeitraum für eine Änderung des Antrages und eine Wiedervorlage einzuräumen.

(7) Die:der Antragsteller:in hat der Kommission nachträgliche risikorelevante Änderungen des Forschungsprojektes unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für unerwartete risikorelevante Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes.

(8) Werden nachträgliche risikorelevante Änderungen des Forschungsprojektes oder unerwartete risikorelevante Ereignisse im Verlauf des Forschungsprojektes bekannt, hört die Kommission die:den Antragsteller:in an und gibt eine Stellungnahme ab. Die Kommission kann in diesem Fall eine positives Ethikvotum widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens für den Fortbestand des positiven Ethikvotums zur Auflage machen. Der:dem Antragsteller:in ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(9) Die Aufhebung des Ethikvotums wird der:dem Antragsteller:in schriftlich bekannt gegeben. Wird das Forschungsprojekt durch Drittmittel gefördert und war das Ethikvotum Teil des Drittmittelantrags, so ist die Aufhebung des Ethikvotums auch dem Drittmittelgeber schriftlich bekannt zu geben.

(10) Im Falle eines ablehnenden Ethikvotums und einer erfolglosen Wiedervorlage des Antrags gemäß Abs. 6 sowie im Falle eines Widerrufs eines positiven Ethikvotums gemäß Abs. 8 kann der Fakultätsrat auf Antrag der:des Antragsteller:in die Entscheidung der Kommission überprüfen.

(11) Die Verantwortung der:des für die Durchführung des Forschungsvorhabens zuständigen Wissenschaftler:in gemäß den jeweils anzuwendenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleibt von der Begutachtung durch die Kommission unberührt.

(12) Die Kommission informiert den Fakultätsrat mindestens einmal jährlich über die Anträge und Beschlüsse der Kommission.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.